



Dr. Christoph Meyer

Leiter des Referates 215

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
– Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin

Herrn Kevin Riesel

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin
TELEFON +49 30 18 529-0
FAX +49 30 18 529-4262
E-MAIL 215@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
GESCHÄFTSZEICHEN 215-05111/0043
DATUM 8. Juni 2022

Ausschließlich per E-Mail

k.riesel.1.25z6sgxeb4@fragdenstaat.de

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihre E-Mail vom 09.05.2022 – „Nutri-Score Datenbank [#248617]“

Sehr geehrter Herr Riesel,

mit E-Mail vom 09.05.2022 beantragen Sie beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Zugang zu Informationen über die erweiterte Nährwertkennzeichnung Nutri-Score. Im Einzelnen beantragen Sie Informationen zu folgenden Themen:

- 1) *Datenbank mit Unternehmen und Produkten, welche den Nutri-Score benutzen*
- 2) *Information zum Aufbau der Datenbank*
- 3) *Information zur Gestaltung und Ablauf der Kontrollprozesse des Nutri-Score*
- 4) *Information über die am Nutri-Score beteiligten Behörden und Abteilungen*

Über Ihren Antrag unter 1) entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:Zu I.

Es besteht kein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Danach hat jeder nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Das BMEL ist gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 IFG nicht zur Verfügung über die Datenbank zu den am Nutri-Score beteiligten Unternehmen berechtigt und daher nicht befugt, darüber Auskünfte zu erteilen. Verfügungsberechtigt über die existierende Datenbank zu den am Nutri-Score registrierten Unternehmen und Marken ist die *Agence nationale de santé publique (Santé publique France)* als zuständige Markeninhaberin. Die Registrierung und die in diesem Zusammenhang von den Unternehmen getätigten Angaben werden in dieser Datenbank der *Santé publique France* erfasst.

Ich bitte Sie daher, sich gegebenenfalls unmittelbar an die *Santé publique France* zu wenden.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit Ihrem Antrag unter 2) bis 4) begehren Sie eine Sachauskunft und keinen Zugang zu einer amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnung, so dass der Antrag nach dem IFG formell abgelehnt werden müsste. Um aber Ihrem Anliegen Rechnung zu tragen, wird Ihr Antrag unter 2) bis 4) als allgemeine Bürgeranfrage bewertet und beantwortet.

Zu den von Ihnen gestellten Fragen möchte Ihnen gerne folgende Informationen zukommen lassen:

Der Nutri-Score ist eine nach der europäischen Markenverordnung eingetragene Kollektivmarke. Markeninhaberin ist eine Behörde im Geschäftsbereich des französischen Gesundheitsministeriums, die *Santé publique France*. Unternehmen, die den Nutri-Score verwenden möchten, müssen sich hierfür vorab auf der Internetseite der *Santé publique France* registrieren. Die Registrierung und die in diesem Zusammenhang von dem Unternehmen getätigten

Angaben werden in einer Datenbank der *Santé publique France* erfasst. Dies umfasst u.a. Angaben zur Identität des jeweiligen Unternehmens, der registrierten Marke oder Marken sowie Informationen zu den gekennzeichneten Erzeugnissen und dem Vermarktungsstaat oder den Vermarktungsstaaten. Eine genauere Auflistung der zu tätigen Angaben finden Sie unter:

<https://www.bmel.de/DE/themen/ernaehrung/lebensmittel-kennzeichnung/freiwillige-angaben-und-label/nutri-score/naehrwertkennzeichnung-hilfestellungen.html> im Abschnitt „Der Registrierungsprozess: In fünf Schritten zum Nutri-Score“.

Die Erste Verordnung zur Änderung der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung ermöglicht Unternehmen seit November 2020 die rechtssichere Verwendung des Nutri-Score in Deutschland. Die Verordnung stellt klar, dass das geltende Markenrecht unberührt bleibt. Unternehmen, die das Nutri-Score-Logo verwenden wollen, müssen daher insbesondere die von der Markeninhaberin festgelegten Bedingungen für die Benutzung der Marke Nutri-Score erfüllen. Die Kontrolle des Nutri-Score ist damit in erster Linie eine markenrechtliche Aufgabe der Markeninhaberin, der *Santé publique France*. In einer Grundsatzvereinbarung zwischen den am Nutri-Score beteiligten oder interessierten Staaten haben die Beteiligten vereinbart, die Kontrolle der Einhaltung der markenrechtlich korrekten Verwendung des Nutri-Score in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zu gewährleisten. Zu diesem Zweck wird derzeit die externe Vergabe dieser Aufgabe für Deutschland vorbereitet.

Da die Verwendung des Nutri-Score jedoch eine freiwillige Information der Unternehmen über Lebensmittel darstellt und sofern durch Bewertungen mit A oder B auch günstige Nährwert-eigenschaften dargestellt werden, muss die Angabe des Nutri-Score auf einem Lebensmittel zudem den einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel genügen. Zuständig für die Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften sind die Lebensmittelüberwachungsbehörden der Bundesländer.

Die Zuständigkeit für die erweiterte Nährwertkennzeichnung und damit den Nutri-Score liegt im Referat 215 (Lebensmittelinformation, Lebensmittelkennzeichnung) des BMEL. Das Referat 215 zieht bei Bedarf weitere Referate des BMEL und gegebenenfalls anderer Ressorts hinzu. Die Beteiligung erfolgt vor dem Hintergrund konkreter Fragestellungen und wechselt daher je nach Aufgabenstellung.

Das BMEL wird bei der Umsetzung und Koordination des Nutri-Score zudem durch verschiedene Institutionen seines Geschäftsbereichs unterstützt. Das Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel, das Max Rubner-Institut (MRI), ist eine Bundesoberbehörde im nachgeordneten Geschäftsbereich des BMEL. Das MRI berät das BMEL zu wissenschaftlichen

Fragestellungen auf dem Gebiet des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und Ernährung, so auch zum Nutri-Score. Auch das Bundeszentrum für Ernährung (BZfE), die Anlaufstelle für Ernährungsfragen in der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, ist an der Umsetzung des Nutri-Score in Deutschland beteiligt. So liefert das BZfE umfangreiche Verbraucherinformationen zum Thema Nutri-Score und unterstützt verschiedene Multiplikatoren im Beratungs- und Bildungsbereich durch fundierte Informationen.

Ich hoffe, dass Ihre Fragen damit beantwortet sind und sich ein förmlicher Bescheid zu Ihrem Antrag unter 2) bis 4), der aus den o. g. Gründen abzulehnen wäre, erübrigt. Sofern Sie es wünschen, können Sie gleichwohl einen solchen Bescheid erhalten, der auch die Möglichkeit eröffnet, Rechtsmittel einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. i.V. Dr. Lippmann

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.